

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 45 – Saeffelen, Hundsath – mit Bekanntmachungsanordnung vom 12. Juni 2017

I.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 10. November 2016 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBL. I. S. 2414), in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. S. 666), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, zur Aufstellung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 45 – Saeffelen, Hundsath - gefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 45 – Saeffelen, Hundsath - ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Sie liegt mit Planzeichnung, textlichen Festsetzungen, Begründung und zusammenfassender Erklärung nach § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch ab dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Selfkant beim Amt für Bauwesen, Zimmer 33, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant, während der Öffnungszeiten sowie nach besonderer Vereinbarung zur dauernden Einsichtnahme aus. Weiterhin können die o.g. Unterlagen unter <http://www.o-sp.de/selfkant/plan?pid=27850> abgerufen werden.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

montags bis freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414)

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftliche bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. S. 666), in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, wird bei der Bekanntmachung der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung und des Flächennutzungsplans auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW hingewiesen.

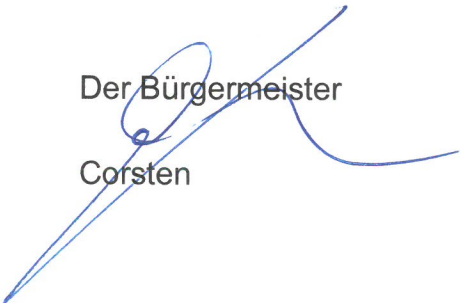
Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selbkant, den 12. Juni 2017

Der Bürgermeister

Corsten

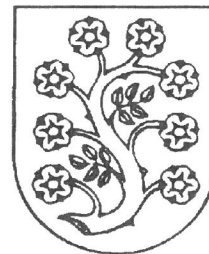


Amtsblatt

der Gemeinde Selfkant

Das Mitteilungsorgan der Gemeinde Selfkant

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister



48. Jg., Nr. 22-25, 25. Juni 2017, 52538 Selfkant-Tüddern, Am Rathaus 13, Tel.: 02456/499-0

Amtlicher Teil

26. Niederrheinische Radwandertag am 2. Juli 2017

Der 26. Niederrheinische Radwandertag lädt am Sonntag, 2. Juli 2017 in 63 Veranstaltungsorten an Rhein und Maas Fahrradfahrer zu Ausflügen auf 72 attraktiven Radrouten in die reizvolle Landschaft des Niederrheins ein. Start und Ziel der Gemeinde Selfkant befinden sich wie in jedem Jahr im historischen Ortskern von Millen – direkt am Schützenheim.

Hier sorgt die Frauengemeinschaft Millen für das leibliche Wohl der Radfahrer. Kaffee und Kuchen, gekühlte Getränke und ein kleiner Imbiss werden zu günstigen Preisen angeboten.

Um 10.00 Uhr wird das Startsignal für die Teilnehmer der Route 40 gegeben. Die Route 40 umfasst in diesem Jahr eine Länge von 50 km. Am Start- und Zielort gibt es genügend Informationen rund um die Region „Der Selfkant“. Die Flyer zum 17. Niederrheinischen Radwandertag liegen bereits bei der Gemeinde Selfkant und in allen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus. Aus ihnen ist das gesamte Routenangebot ersichtlich.

Um 17.00 Uhr findet unter allen Teilnehmern des Radwandertages, die drei Stempel auf ihrer Startkarte gesammelt und in Millen abgegeben haben, eine Tombola statt. Als Hauptpreis winkt ein Gutschein eines Fahrradshops im Wert von 200 Euro.

Weitere Informationen gibt es bei der Gemeinde Selfkant oder per Email (info@der-selfkant.de).

Wegfall des Freistellungsverfahrens gem. § 67 BauO NRW Informationen für alle Bürgerinnen und Bürger, die ein Bauvorhaben im Bereich eines Bebauungsplanes planen

Am 28. Dezember 2017 tritt die neue Landesbauordnung NRW (BauO NRW) vom 15. Dezember 2016 in Kraft und ersetzt die BauO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000. Hierdurch wird der derzeit noch geltende § 67 BauO NRW zum sogenannten Freistellungsverfahren entfallen. Dies führt ab dem 28. Dezember 2017 zu folgender Rechtslage:

1. Fertig gestellte Vorhaben nach § 67 BauO NRW genießen nach diesem Zeitpunkt Bestandsschutz.
2. Noch nicht begonnene Vorhaben bedürfen vor Baubeginn einer Baugenehmigung.
3. Begonnene, aber noch nicht fertig gestellte Vorhaben würden ab diesem Zeitpunkt formell rechtswidrig errichtet werden. In einem normalen Genehmigungsverfahren wäre dann zu prüfen, ob das materielle Recht eingehalten wird und folglich eine Baugenehmigung erteilt werden kann. Grundsätzlich müsste ein Vorhaben bis zur Erteilung einer Baugenehmigung stillgelegt werden.

Da mit Ausnahme von kleineren Bauvorhaben wie z.B. Garagen und Terrassenüberdachungen grundsätzlich davon auszugehen ist, dass eine Fertigstellung bis zum 28. Dezember 2017 nicht realistisch ist, werden ab dem jetzigen Zeitpunkt eingereichte Freistellungen zurückgewiesen bzw. auf Antrag ins Baugenehmigungsverfahren überführt.

Diesbezüglich bitte ich Sie, ab dem jetzigen Zeitpunkt alle Baugesuche als Bauantrag beim Kreis Heinsberg, Amt für Bauen und Wohnen, Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg einzureichen.

Selfkant, den 12. Juni 2017

Corsten
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung
Inkrafttreten der Änderung Nr. N 15 – Saeffelen „Flächentausch – Saeffelen-
Nord/Hundsath / Saeffelen-West“ -
des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 10. November 2016 die Änderung Nr. N 15 – Saeffelen „Flächentausch – Saeffelen-Nord/Hundsath / Saeffelen-West“ - des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant beschlossen.

Gegenstand der Änderungen im Rahmen dieses Verfahrens sind:

- Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde für die Grundstücke Gemarkung Saeffelen, Flur 8, Nrn. 21, 22, 23, 24, 25 (jeweils teilweise) und Nr. 26 die Darstellung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“ zu ändern.
- Für die vom Plangebiet erfassten Grundstücke Gemarkung Saeffelen, Flur 8, Nrn. 21, 22, 23, 24, 25 (jeweils teilweise) und Nr. 26 einen qualifizierten Bebauungsplan mit der Ausweisung „Allgemeines Wohngebiet“ aufzustellen.

Der Änderungsbereich ist aus folgendem Planausschnitt (genordet, ohne Maßstab) ersichtlich:



Gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches in der derzeit gültigen Fassung wurde die Änderung Nr. N 15 – Saeffelen „Flächentausch – Saeffelen-Nord/Hundsath / Saeffelen-West“ - des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant der Bezirksregierung Köln am 22.11.2016 zur Genehmigung vorgelegt. Die Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 09. Februar 2017 hat folgenden Wortlaut:

„Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Selfkant am 10.11.2016 beschlossene Änderung Nr. N 15 des Flächennutzungsplanes; Bereich Saeffelen – Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft in Wohnbauflächen und von Wohnbauflächen in Flächen für die Landwirtschaft.“

Bekanntmachungsanordnung:

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Die Änderung Nr. N 15 – Saeffelen „Flächentausch – Saeffelen-Nord/Hunds Rath / Saeffelen-West“ - des Flächennutzungsplanes liegt mit Planzeichnung, Begründung und zusammenfassender Erklärung nach § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch ab dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Selfkant beim Amt für Bauwesen, Zimmer 33, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant, während der Öffnungszeiten sowie nach besonderer Vereinbarung zur dauernden Einsichtnahme aus.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

montags bis freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. S. 666), in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, wird bei der Bekanntmachung der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung und des Flächennutzungsplans auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 12. Juni 2017

Der Bürgermeister
Corsten

Öffentliche Bekanntmachung Inkrafttreten der Änderung Nr. N 18 – Havert, Auf die Höff - des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 23. März 2017 die Änderung Nr. N 18 – Havert, Auf die Höff - des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant beschlossen.

Gegenstand der Änderungen im Rahmen dieses Verfahrens sind:

- Die Änderung der Darstellung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“ auf den Grundstücken Gemarkung Havert, Flur 10, Nrn. 11, 12, 107 und 108 (jeweils teilweise),
- Die Änderung soll im sogenannten Flächentausch mit der am nordwestlichen Ortsrand von Stein – gegenüber dem Sportplatz, hinter der bereits vorhandenen Wohnbebauung – gelegenen „Gemischten Baufläche“ auf den Grundstücken Gemarkung Havert, Flur 11, Nrn. 2, 4, 5, 6, 112 und 125 (jeweils teilweise) erfolgen.

Der Änderungsbereich ist aus folgendem Planausschnitt (genordet, ohne Maßstab) ersichtlich:



Gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches in der derzeit gültigen Fassung wurde die Änderung Nr. N 18 – Havert, Auf die Höff - des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant der Bezirksregierung Köln am 24.03.2017 zur Genehmigung vorgelegt. Die Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 24. April 2017 hat folgenden Wortlaut:

„Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Selfkant am 23.03.2017 beschlossene Änderung Nr. N 18 des Flächennutzungsplans – Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft in Wohnbauflächen im Ortsteil Havert, im Bereich „Auf die Höff“ und von gemischten Bauflächen in Flächen für die Landwirtschaft im Ortsteil Stein.“

24.04.2017

Die Bezirksregierung Köln, Az. 35.2.11-54-18/17

Im Auftrag, gez. Frings

Bekanntmachungsanordnung:

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Die Änderung Nr. N 18 – Havert, Auf die Höff - des Flächennutzungsplanes liegt mit Planzeichnung, Begründung und zusammenfassender Erklärung nach § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch ab dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Selfkant beim Amt für Bauwesen, Zimmer 33, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant, während der Öffnungszeiten sowie nach besonderer Vereinbarung zur dauernden Einsichtnahme aus.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

montags bis freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. S. 666), in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, wird bei der Bekanntmachung der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung und des Flächennutzungsplans auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 12. Juni 2017

Der Bürgermeister
Corsten

Öffentliche Bekanntmachung
Satzung über die Aufstellung des
Bebauungsplanes Selfkant Nr. 45 – Saeffelen, Hundsrath –
mit Bekanntmachungsanordnung vom 12. Juni 2017

I.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 10. November 2016 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. S. 666), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, zur Aufstellung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 45 – Saeffelen, Hundsrath - gefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 45 – Saeffelen, Hundsath - ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Sie liegt mit Planzeichnung, textlichen Festsetzungen, Begründung und zusammenfassender Erklärung nach § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch ab dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Selfkant beim Amt für Bauwesen, Zimmer 33, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant, während der Öffnungszeiten sowie nach besonderer Vereinbarung zur dauernden Einsichtnahme aus. Weiterhin können die o.g. Unterlagen unter <http://www.o-sp.de/selfkant/plan?pid=27850> abgerufen werden.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

montags bis freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBL. I. S. 2414)

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftliche bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. S. 666), in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, wird bei der Bekanntmachung der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung und des Flächennutzungsplans auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 12. Juni 2017

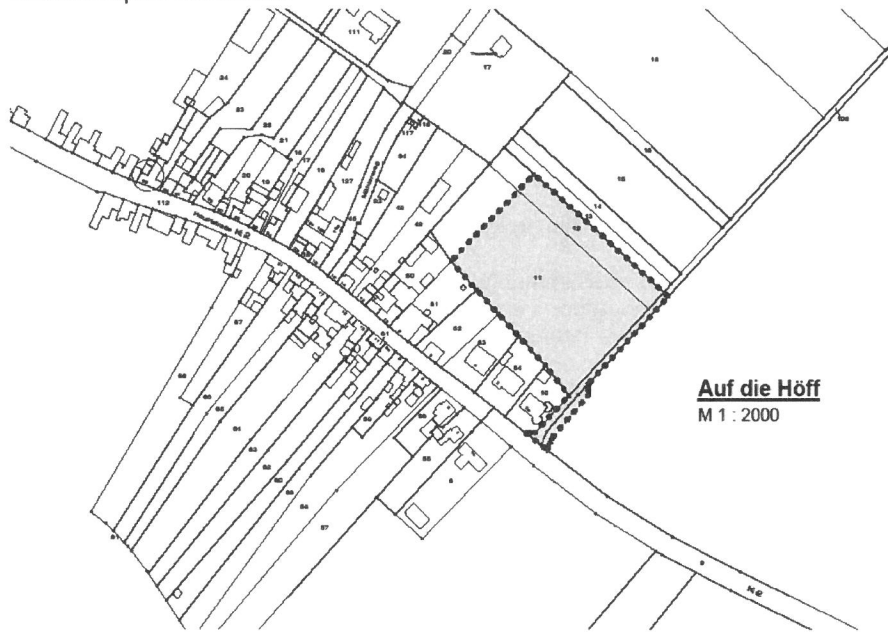
Der Bürgermeister
Corsten

**Öffentliche Bekanntmachung
Satzung über die Aufstellung des
Bebauungsplanes Selfkant Nr. 46 – Havert, Auf die Höff –
mit Bekanntmachungsanordnung vom 12. Juni 2017**

I.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 23. März 2017 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. S. 666), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, zur Aufstellung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 46 – Havert, Auf die Höff - gefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 46 – Havert, Auf die Höff - ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Sie liegt mit Planzeichnung, textlichen Festsetzungen, Begründung und zusammenfassender Erklärung nach § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch ab dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Selfkant beim Amt für Bauwesen, Zimmer 33, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant, während der Öffnungszeiten sowie nach besonderer Vereinbarung zur dauernden Einsichtnahme aus. Weiterhin können die o.g. Unterlagen unter <http://www.o-sp.de/selfkant/plan?pid=27855> abgerufen werden.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

montags bis freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414)

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. S. 666), in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, wird bei der Bekanntmachung der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung und des Flächennutzungsplans auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 12. Juni 2017

Der Bürgermeister

Corsten

Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 43 – Tüddern, In der Wischsteg –

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 8. Juni 2017 auf Grund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 270), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2013 ([GV. NRW. S. 878](#)), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 28. April 2015 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet den Bebauungsplan Selfkant Nr. 43 – Tüddern, In der Wischsteg – aufzustellen. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 28. April 2015 ebenfalls den Erlass einer Veränderungssperre für das Plangebiet beschlossen.

Zur Sicherung der Planung im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 43 – In der Wischsteg, Tüddern wird die 1. Verlängerung der Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Verlängerung der Veränderungssperre ist identisch mit dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 43 – In der Wischsteg und umfasst das Grundstück

Gemarkung Tüddern, Flur 5, Nr. 39 sowie die Flurstücke Gemarkung Tüddern, Flur 3, Nrn. 699, 855 und 864 (jeweils teilweise). Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der dieser Satzung als **Anlage** beigefügte Lageplan maßgebend.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der 1. Verlängerung der Veränderungssperre

1. Im räumlichen Geltungsbereich der 1. Verlängerung der Veränderungssperre dürfen:
 - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
3. In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Selfkant.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die 1. Verlängerung der Veränderungssperre tritt nach erfolgter ortsüblicher Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Die 1. Verlängerung der Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Hinweise

Die vorstehende Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre liegt im Rathaus Selfkant, Zimmer 33, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern öffentlich aus. Jedermann kann diese Satzung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO kann gemäß § 7 Abs. 6 GemO nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit ortsüblicher Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB).

Selfkant, den 12. Juni 2017

Corsten
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 43 – Tüddern, In der Wischsteg -

Lageplan



1. Änderung der Satzung der Gemeinde Selfkant über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen im Gemeindegebiet Selfkant (Stellplatzablösung) vom 10. Juni 2016

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) und des § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), alle in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Selfkant in seiner Sitzung am 8. Juni 2017 die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Selfkant über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen im Gemeindegebiet Selfkant (Stellplatzablösung) vom 10. Juni 2016 beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Selfkant erhebt Geldbeträge nach § 51 Abs. 5 BauO NRW von Bauherren, die ihrer Stellplatzverpflichtung aus den in dieser Vorschrift genannten Gründen nicht nachkommen oder nachkommen können. Ein Anspruch auf ein Verfügungs- oder Nutzungsrecht an einem Stellplatz wird durch die Zahlung des Geldbetrages nicht begründet.

Die Ablösung von Stellplätzen ist grundsätzlich nur im Altbestand bei durchgehender Reihenbebauung möglich. Die Entscheidung hierüber trifft im Einzelfall die Gemeindevertretung.

§ 2 Festsetzung der Gebietszonen

In der Gemeinde Selfkant werden folgende Gebietszonen nach § 51 Abs. 5 BauO NRW festgelegt:

- Gebietszone I (Tüddern und Süsterseel)
- Gebietszone II (alle übrigen Ortschaften)

§ 3**Festlegung der Höhe des Geldbetrages je Stellplatz**

Unter Zugrundelegung des Vmhundertsatzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag zur Ablösung der Stellplatzpflicht je Stellplatz

in der **Gebietszone I** auf **4.000,00 €**,
in der **Gebietszone II** auf **3.500,00 €**

festgesetzt. Der zur Ablösung Verpflichtete erhält hierzu einen schriftlichen Bescheid.

§ 4**Verwendung des Geldbetrages**

Die Geldbeträge sind gemäß § 51 Abs. 6 BauO NRW zweckgebunden und für die Herstellung zusätzlicher Parkeinrichtungen im Gemeindegebiet, für investive Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs oder für investive Maßnahmen zur Verbesserung des Fahrradverkehrs zu verwenden. Die vorgenannten Maßnahmen können im gesamten Gemeindegebiet umgesetzt werden.

§ 5**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die 1. Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 12. Juni 2017
Der Bürgermeister
Corsten

Standesamtliche Nachrichten

Die Gemeinde Selfkant gratuliert zum Geburtstag:

Frau Therese Pohl,
wohnhaft in Süsterseel, Suestrastraße 32;
sie wurde am 01.06. 88 Jahre alt.

Herrn Richard Jütten,
wohnhaft in Tüddern, Sebastianusstraße 5;
er wurde am 02.06. 84 Jahre alt.

Herrn Heinrich Hensgens,
wohnhaft in Havert, Hauptstraße 2a;
er wurde am 03.06. 81 Jahre alt.

Frau Maria Wennmacher,
wohnhaft in Saeffelen, Lindenstraße 26;
sie wurde am 03.06. 88 Jahre alt.

Herrn Karl Krewel,
wohnhaft in Wehr, Dorfstraße 10a;
er wurde am 07.06. 83 Jahre alt.

Herrn Peter Meiers,
wohnhaft in Höngen, Altenheim St. Josef;
er wurde am 11.06. 82 Jahre alt.

Frau Käthe Platzbecker,
wohnhaft in Höngen, Altenheim St. Josef,
sie wurde am 11.06. 80 Jahre alt.

Frau Agnes Schmitz,
wohnhaft in Millen-Bruch, De-Plevitz-Str. 2;
sie wurde am 16.06. 83 Jahre alt.

Herrn Lambert Heinrichs,
wohnhaft in Heilder, Selfkantstraße 36;
er wurde am 19.06. 82 Jahre alt.

Herrn Leonard Meures,
wohnhaft in Tüddern, Geilenkirchener Str. 13;
er wurde am 19.06. 81 Jahre alt.

Herrn Leo Hensgens,
wohnhaft in Havert, Filterskoul 24;
er wurde am 22.06. 83 Jahre alt.

Herrn Peter Schäfer,
wohnhaft in Heilder, Selfkantstraße 20;
er wurde am 23.06. 86 Jahre alt.

Herrn Leo Pennartz,
wohnhaft in Tüddern, Neustraße 13;
er wurde am 23.06. 83 Jahre alt.

Herrn Gerhard Hagmanns,
wohnhaft in Höngen, Westerholzer Str. 33;
er wird am 25.06. 86 Jahre alt.

Frau Maria Lindt,
wohnhaft in Höngen, Altenheim St. Josef;
sie wird am 26.06. 94 Jahre alt.

Herrn Josef Peters,
wohnhaft in Höngen, Birder Straße 9;
er wird am 28.06. 88 Jahre alt.

Frau Maria Klassen,
wohnhaft in Isenbruch, Engelbertstraße 17;
sie wird am 28.06. 84 Jahre alt.

Veranstaltungskalender Gemeinde Selfkant

- 25.06. Ausspielung der Selfkant Wanderplakette
in Höngen, Trommler-, Pfeifer- und
Fanfarenkorps, Festplatz ab 13.00 Uhr
- 02.07. Patronatstag der St. Peter und Paul
Schützenbruderschaft Schalbruch
- 02.07. Frühlirkmes mit Vogelschuss in Saeffelen,
Platz hinter dem Pfarrheim, ab 14.00 Uhr
- 02.07. Niederrheinischer Radwandertag
- 07.07.-
09.07. Jugendturnier des FC Victoria Schalbruch
- 08.07. Vogelschuss in Hillensberg, Sportplatz, ab
16.00 Uhr
- 14.07. Nightshift Party in Havert, Festzelt am
Schützenheim, ab 20.00 Uhr
- 15.07. Wiesenfest in Havert, Festzelt am
Schützenheim, ab 21.00 Uhr
- 16.07. Odilia Kirmes in Havert
- 17.07.-
21.07. Zirkuswoche der Alten Schule Höngen
- 28.07.-
31.07. Anna Kirmes in Süsterseel

Vereine und Institutionen, die ihre Termine im
Veranstaltungskalender der Internetseite
www.derselfkant.de veröffentlichen möchten,
werden gebeten, dies per E-Mail an
info@selfkant.de zu tun.

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Bei der Gemeindeverwaltung Selfkant gelten
folgende Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr:

Montags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstags 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

In Rentenangelegenheiten wird um vorherige
Terminabsprache gebeten.

Neue Öffnungszeiten des Sozialamtes

montags:
8.00 Uhr – 12.00 Uhr und
14.00 Uhr – 16.00 Uhr
dienstags:
8.00 – 12.00 Uhr
mittwochs:
geschlossen
donnerstags:
8.00 – 12.00 Uhr und
14.00 – 17.30 Uhr
freitags:
8.00 – 12.00 Uhr

Wichtige Telefonnummern:

Bürgermeister Corsten	499 122
Rathaus der	
Gemeinde Selfkant	4990
Fax-Nummer	3828
Bauhofleiter Meiers	01634744651
Abwasserbereich	015112104270
Polizeinotruf	110
Rettungsdienst	112

Internet-Adresse der Gemeinde Selfkant:

www.Selfkant.de

Email-Adresse der Gemeinde Selfkant:

Info@Selfkant.de

Sprechstunden des Jugendamtes

Die Sprechstunden des Jugendamtes des Kreises
Heinsberg finden dienstags von 8.30 Uhr – 16.00
Uhr und donnerstags von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr im
Rathaus der Gemeinde Selfkant – Zimmer 13- statt.

Schiedsmann für die Gemeinde Selfkant

Herr Dr. Hans Leithoff, Tel.: 0032 477 842049

E-Mail: hbleithoff@aol.com

Bereitschaftsdienst des Verbandswasserwerk Gangelt GmbH

Für die Meldung von Rohrbrüchen und sonstigen
Schäden am Leitungsnetz des
Verbandswasserwerkes ist das Büro Tag und Nacht
telefonisch erreichbar.

Telefon-Nummer: 02451-490080

Das Büro befindet sich
in 52511 Geilenkirchen-Niederheid

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Selfkant – Der Bürgermeister -,
Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern

Verantwortlich für den Inhalt:

Der Bürgermeister Herbert Corsten

Konzept, Layout, Satz und Druck:

Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13,
52538 Selfkant

Das Amtsblatt liegt für alle interessierten Bürger bei allen
Banken und Sparkassen in der Gemeinde Selfkant sowie
im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus. Das Amtsblatt
wird allen Bürgern kostenlos als Pressebeilage zur
Verfügung gestellt; es kann auch einzeln von der
Gemeinde Selfkant gegen Kostenerstattung bezogen
werden.